

# Amtsgericht Hamburg-Barmbek

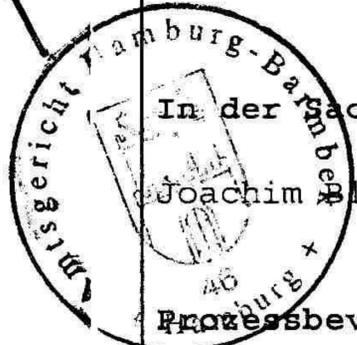
Geschäfts-Nr.: 810 C 239/08



**Blum & Trowöger**  
Rechtsanwälte  
  
01. Aug. 2008  
  
Datum des Eingangs

## URTEIL

Im Namen des Volkes



In der Sache

Joachim Blum, Hoheneichen 80 a, 22391 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Joachim Blum pp., Poppenbütteler Bogen 62,  
22399 Hamburg, Gz.: 2008bdv005

gegen

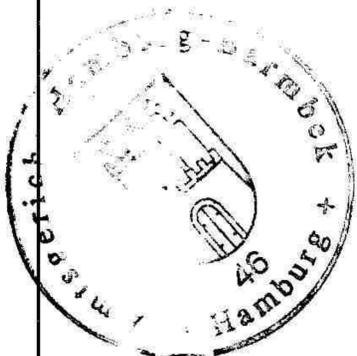
Bund der Versicherten e.V, Rönkrei 28, 22399 Hamburg, vertr. durch  
Vorstandsmitglieder Lilo Blunck, Thorsten Rudnik und Heike Fricke

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt und Notar Hoth & Kappel, Lülingstraße 16,  
31675 Bückeburg, Gz.: 171/08HO03

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Abteilung 810, durch den  
Richter Buchholz aufgrund der am 9.7.2008 geschlossenen mündlichen  
Verhandlung für Recht:



Verkündung  
Verkündet am  
30.7.2008

Justizangest. als Urkundsbeamtin  
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

Rechtskraftzeugnis  
Dieses Urteil ist mit Ablauf  
des / am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis  
vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin / Urkunds-  
beamter der Geschäftsstelle

Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an  
Klägerin / Kläger

am

Zustellung des Urteils an  
Beklagte / Beklagten

am

Hmb.,

## **Tenor:**

1. Dem Verfügungsbeklagten wird auferlegt, den Verfügungskläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens als Mitglied im Verein des Verfügungsbeklagten mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten zu behandeln. Insbesondere ist dem Verfügungskläger die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Verfügungsbeklagten (einschließlich des Rechts zur Stellung von Anträgen, des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechts) zu ermöglichen und sind die Gruppenversicherungsverträge von ihm in der Unfallversicherung (für die Kinder Benedict und Franziska Bluhm), in der privathaftpflichtversicherung (für ihn und seine Ehefrau Inka Bluhm) und in der Wohngebäudeversicherung (betreffend das Objekt Hoheneichen 80a, 22391 Hamburg) unverändert fortzuführen.
2. Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

## **Tatbestand:**

Die Parteien streiten im Hauptsacheverfahren um die Unwirksamkeit des Vereinsausschlusses des Verfügungsklägers. Im Wege des Eilrechtsschutzes begehrt der Verfügungskläger die Sicherung seiner mitgliedschaftlichen Rechte bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Der Verfügungsbeklagte hat ca. 50.000 Mitglieder. In der Mitgliederversammlung am 25.11.2006 wurde ein Aufsichtsrat gewählt und eine neue Satzung beschlossen. Die Satzung des Vereins vom 25.11.2006 sieht in § 5 Abs. 1 Buchst. e) den Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund vor. Wichtige Gründe sind laut Satzung insbesondere eine Tätigkeit im Widerspruch zu den Satzungszwecken, eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens. Der Ausschluss

bedarf eines Vorstandsbeschlusses, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss. Wegen der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichte Satzung vom 25.11.2006 Bezug genommen.

Der Verfügungskläger bot dem Aufsichtsrat mit E-Mail vom 26.11.2007 ein Gespräch an. Der Verfügungskläger wies den Aufsichtsrat darauf hin, dass der Aufsichtsrat vollständige und nicht nur gefilterte Informationen brauche. Er verfüge als Folge der über 23 Jahre langen Zusammenarbeit mit dem Verfügungsbeklagten über Informationen, die für die Arbeit des Aufsichtsrates von Bedeutung sein könnten. Er biete daher im Interesse des Vereins und „vielleicht auch in Ihrem eigenen Interesse“ ein Gespräch an. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Wortlaut der E-Mail wird auf die zu den Akten gereichte E-Mail vom 26.11.2007 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 18.02.2008 teilte der Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger mit, dass er das Verhalten des Verfügungsklägers als wichtigen Grund ansehe, der den Vereinsausschluss begründe und gab dem Verfügungskläger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verfügungskläger habe mit seiner E-Mail beabsichtigt Unsicherheit bei den im öffentlichen Leben stehenden Aufsichtsratsmitgliedern zu erzeugen. Die vom Verfügungskläger erzeugte Drucksituation sei auf Misstrauen zwischen den Vereinsorganen angelegt, ohne dass dieser das behauptete Konfliktpotenzial belegen könne. Der Verfügungskläger nahm mit Schreiben vom 01.03.2008 Stellung.

Der Vorstand beschloss am 20.05.2008 den Verfügungskläger aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss beruhte auf dem im Anhörungsschreiben vom 18.02.2008 genannten Verhaltens, also auf der E-Mail vom 26.11.2007. Mit Schreiben vom 22.05.2008 teilte der Vorstand dem Verfügungskläger den Vereinsausschluss mit.

Am 13.09.2008 findet die nächste Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, der Vorstand hätte über den Ausschluss nicht beschließen dürfen.

Der Verfügungskläger beantragt,

dem Verfügungsbeklagte im Wege der einstweiligen Verfügung zu gebieten, ihn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens als Mitglied im Verein des

Beklagten zu behandeln, dies mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten. Insbesondere ist ihm die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Verfügungsbeklagtes (einschließlich des Rechts zur Stellung von Anträgen, des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechts) zu ermöglichen und sind die Gruppenversicherungsverträge von ihm in der Unfallversicherung (für die Kinder Benedict und Franziska Bluhm), in der privathaftpflichtversicherung (für ihn und seine Ehefrau Inka Bluhm) und in der Wohngebäudeversicherung (betreffend das Objekt Hoheneichen 80a, 22391 Hamburg) unverändert fortzuführen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Ansicht, es fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Die Willensentscheidung des Verfügungsbeklagten dürfe nicht durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausgehebelt werden. Weiterhin sei auch ein Verfügungsgrund nicht gegeben. Der Wunsch des Verfügungsklägers in der Mitgliederversammlung am 13.09.2008 seine Rechte als Vereinsmitglied wahrzunehmen, stelle keinen Verfügungsgrund dar. Schließlich sei auch kein Verfügungsanspruch gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Dem Antrag fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Da der Erlass einer einstweiligen Verfügung einen Verfügungsgrund voraussetzt, ist das Rechtsschutzbedürfnis bereits dann zu bejahen, wenn der Verfügungskläger ~~kein~~ schutzwürdiges Interesse an der begehrten Entscheidung haben kann. Dem Verfügungskläger ist indes unter keinem ersichtlichen Umstand von vornherein ein Interesse an einer Entscheidung im Eilrechtsschutz abzusprechen. Die Gerichte entscheiden auch über vorläufigen Rechtsschutz gegen Vereinsmaßnahmen (Heinrichs in: Palandt, BGB, 66. Auflage, § 25 Rn. 19).

Der Antrag ist auch begründet. Der Verfügungskläger hat den Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund gem. §§ 920 Abs. 2, 936 ZPO glaubhaft gemacht.

Nach dem Sach- und Streitstand, wie er sich aus dem Vorbringen der Parteien in diesem Verfahren darstellt, ist der Ausschluss des Verfügungsklägers aus dem Verein unwirksam. Der Verfügungskläger hat deshalb einen Verfügungsanspruch darauf seine mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen zu können.

Das Gericht prüft den Vereinsausschluss nur dahin gehend, ob der Vereinsausschluss von der Satzung gedeckt ist, auf einem fairen Verfahren beruht und nicht gesetzwidrig, sittenwidrig oder offenbar unbillig ist. Der vom Verfügungsbeklagten beschlossene Vereinsausschluss hält einer entsprechenden Überprüfung nicht stand.

Es liegt ein Verstoß gegen Grundsätze rechtsstaatlichen Verfahrens darin, dass der Beschluss vom 20.05.2008 vom Vorstand des Vereins gefasst worden ist. Vom beanstandeten Verhalten selbst betroffene Mitglieder oder Vereinsorgane dürfen an dem darauf folgenden Ordnungsverfahren nicht mitwirken (BGH, NJW 1981, 744; OLG Köln, Beschluss v. 23.03.1993, 19 W 59/92, zitiert nach juris).

Rechtsgrundlage für den Ausschluss aus dem Verein ist die Satzung vom 25.11.2006. Der Vorstand ist gem. § 5 Abs. 1 Buchst e) der Satzung vom 25.11.2006 für den Ausschluss aus dem Verein zuständig. Der Vorstand durfte jedoch über den Vereinsausschluss nicht entscheiden, weil der Vorstand von dem von ihm beanstandeten Verhalten des Verfügungsklägers selbst betroffen war. Die E-Mail des Verfügungsklägers vom 26.11.2007 sei nach dem Empfinden des Vorstands laut Anhörungsschreiben vom 18.02.2008 auf Misstrauen zwischen den Vereinsorganen angelegt gewesen. Ohne dass das Gericht die in Rede stehende E-Mail auf eine solche Absicht des Verfügungsklägers prüfen müsste, darf der Vorstand nun nicht mehr über den Ausschluss entscheiden, da er sich selbst betroffen fühlte. Denn der Vorstand kann nicht gleichzeitig Opfer, Ankläger und Richter sein.

Es spielt dabei keine Rolle, dass ein Verein in der Satzung keine Vorsorge getroffen hat, welches Organ bei Verhinderung des Vorstands zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens berufen ist (BGH, NJW 1981, 744).

Der Verfügungsgrund i.S.d. §§ 940 ZPO ist ebenfalls zu bejahen. Der Antrag erscheint unter Abwägung der schutzwürdigen Interessen beider Parteien zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten. Zur Abwendung einer Gefährdung der Gläubigerinteressen muss eine vorläufige Sicherung im Eilverfahren notwendig sein. Es sind die schutzwürdigen Interessen beider Seiten gegeneinander abzuwägen.

Der Verfügungskläger hat ein berechtigtes Interesse seine mitgliedschaftlichen Rechte auch während eines rechtshängigen Hauptsacheverfahrens ausüben zu können. Dem Verfügungskläger ist nicht zuzumuten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens vom Vereinsleben und der Willensbildung im Verein ausgeschlossen zu werden. Die Verwirklichung der Rechte des Verfügungsklägers wären insofern für einen unbestimmten Zeitraum endgültig vereitelt. Die dem Verfügungsbeklagten drohenden Nachteile durch die Wahrnehmung der Rechte als Vereinsmitglied durch den Verfügungskläger sind vor diesem Hintergrund geringer zu gewichten. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Abwägung insbesondere die Größe des Verfügungsbeklagten, so dass der Vorteil des Verfügungsklägers nicht außer Verhältnis zum Nachteil des Verfügungsbeklagten steht. Als bundesweit tätiger Verein mit ca. 50.000 Mitgliedern ist dem Verfügungsbeklagten zuzumuten den Verfügungskläger bis zur Entscheidung in der Hauptsache als Mitglied im Verein zu behandeln.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Büchholz  
Richter

